



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/079/2009 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.03.2009 Verfasser: Amt 30 Leo Lenzen-Polmans
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz über die Zulassung eines vierten verkaufsoffenen Sonntages im Bereich der Kernstadt für das Jahr 2009	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
25.03.2009	Hauptausschuss
01.04.2009	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 auf Antrag des Gewerberinges Erkelenz e.V. für den Bereich der Kernstadt für folgende Termine die Genehmigung zum Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag erteilt:

- 03.05.2009** im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Fahrradfrühling“,
27.09.2009 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“(parallel läuft die EAA am 26. / 27.09.2009) und
25.10.2009 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Französischer Markt“.

Damals hatte der Gewerbeverband bereits angekündigt, darüber hinaus einen verkaufsoffenen Sonntag an einem noch zu bestimmenden Termin im Dezember 2009 durchführen zu wollen.

Der Gewerbeverband Erkelenz e. V. teilt nun in einem Schreiben (Mail vom 09. März 2009) mit, diesen vierten verkaufsoffenen Sonntag für den **06.12.2009**, den Schlusstag des Nikolausmarktes in der Fußgängerzone (04. – 06.12.2009), vorgesehen zu haben und beantragt, dem entsprechend die Genehmigung für das Offenhalten der Verkaufsstellen im Kernbereich zu erteilen.

Das Ende 2006 in Kraft getretene Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW), ermächtigt die Stadt Erkelenz, **maximal vier** verkaufsoffene Sonntage **für einen Bereich** freizugeben, wonach dann Verkaufsstellen **bis zur Dauer von jeweils fünf Stunden** geöffnet haben dürfen.

Aufgrund der Lockerung der Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten durch das Ladenöffnungsgesetz ist ein besonderer Anlass mit nachweislich erheblichem Besucherstrom nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Auf die bisherigen Stellungnahmen der entsprechenden regionalen Berufsverbände und kirchlichen Institutionen kann laut seinerzeitiger Rückfrage bei der Bezirksregierung verzichtet werden, zumal diese Stellungnahmen auch immer nur empfehlenden Charakter hatten.

Unverändert geregelt und nachhaltig zu beachten ist nur, dass die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber trotz erteilter Ausnahmege-
nehmigung dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeits-
zeitgesetzes genügen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberinges Erkelenz vom 09.03.2009 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an dem oben benannten Sonntag im Dezember 2009 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigelegt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer Ordnungs-
behördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegte ordnungsbehördliche Ver-
ordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 06.12.2009 im Bereich der
Kernstadt der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung